

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 5 vom 1. Februar 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die
Brunnen I und II Hintersee, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 1

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser durch
den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe aus den
Brunnen Gemach I, II und III auf dem Grundstück Fl.Nr. 635/1 der
Gemarkung Freidling zur Trinkwasserversorgung 2

Stadt Laufen

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Laufen 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den
Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Ortsabrundungs-
und Einbeziehungssatzung „Wimmern – nordöstlicher Bereich“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Vollzug der Baugesetze;
1. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 9

Gemeinde Anthering

Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Anthering für den Bereich 'Kühleitner - Großlehen' 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Hintersee,
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden bezieht das gesamte Trink- und Brauchwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus zwei Brunnen, die ca. 1 km südwestlich des Hintersees im Klausbachtal liegen. Zum Schutz der Wasserversorgung besteht ein Wasserschutzgebiet. In den letzten Jahren wurde festgestellt, dass für einen dauerhaften und wirksamen Trinkwasserschutz

ein neues Wasserschutzgebiet mit neuen Abgrenzungen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 8, 9, 65 und 89/4 der Gemarkung Forst Hintersee festzusetzen ist.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden keine Einwendungen erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Freitag, den 18. März 2011, 10.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal III, 1. Stock, Zi.Nr. 146.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 20. Januar 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe aus den Brunnen Gemach I, II und III auf dem Grundstück Fl.Nr. 635/1 der Gemarkung Freidling zur Trinkwasserversorgung

Die Bewilligung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Gemach I – IV ist abgelaufen. Der Zweckverband hat deshalb die Erteilung einer neuen, auf 30 Jahre befristeten Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Gemach I, II und III beim Landratsamt beantragt. Der Brunnen IV wird nicht mehr genutzt. Die beantragte Gesamtentnahmemenge reduziert sich von bisher 1.200.000 m³ auf 600.000 m³ pro Jahr. Im Übrigen ändert sich nichts an der Entnahme.

Im Wasserrechtsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 17. März 2011, 10.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal III, 1. Stock, Zi.Nr. 146.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 19. Januar 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Laufen

Auf Grund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in deren jeweils aktuellen rechtsgültigen Fassungen erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung

zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Laufen vom 21.10.1980, geändert durch Satzung vom 10.12.2001:

§ 1 Änderungen des Satzungstextes

§ 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €,
für den zweiten Hund	65,00 €,
für jeden weiteren Hund	85,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 24. Januar 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Wimmern – nordöstlicher Bereich“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 1. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Wimmern – nordöstlicher Bereich“ in seiner Sitzung am 19. Januar 2011 die Satzung.
Mit der Änderung wird das neu gebildete Grundstück Flst. Nr. 1395/1 am östlichen Ortsrand von Wimmern in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. Januar 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2011 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2011, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Anger) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Anger) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Anger, den 25. Januar 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Baugesetze: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden – Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 22.9.2009 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Mühlbach“ sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der Rechtsgrundlage für die künftige Nutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 936 und 937 Gemarkung Ramsau für einen Handwerksbetrieb.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke 936, 937, 938 und 938/2 sowie Teilflächen aus 935 und 939 Gemarkung Ramsau mit einer Fläche von insgesamt ca. 11500 qm.

Aufgrund der von Einwendungen und Anregungen aus der Beteiligung der Behörden wurde der Planentwurf abgeändert. Grundlage der Änderung ist nunmehr die Planzeichnung des Architekturbüros **XXX**, der Umweltbericht und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, ausgearbeitet vom Landschaftsarchitekt **XXX** in der Fassung vom 26.1.2011.

Der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenrechtlicher Prüfung in der Fassung vom 26.1.2011, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

16. Februar 2011 bis einschließlich 1. März .2011

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ unberücksichtigt bleiben.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 26. Januar 2011
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.9.2010 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Planungsbüros **XXX** aus **XXX** in der Fassung vom 27.1.2011.

Im Rahmen der Änderung werden die bisherigen Baugrenzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 95/1 Gemarkung Surheim geringfügig verschoben sowie beim südlichen Gebäude die Firstrichtung um 90 Grad gedreht. Aufgenommen werden auch Flächen für eine Zufahrt.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

9. Februar 2011 bis 8. März 2011

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 28. Januar 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.9.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch. **XXX** aus **XXX** in der Fassung vom 26.1.2011.

Im Rahmen der Änderung werden auf dem Grundstück Fl. Nr. 3020/6 Gemarkung Saaldorf. die bestehenden Baugrenzen erweitert. Auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 3003 Gemarkung Saaldorf werden neue Baugrenzen sowie Flächen für Garagen aufgenommen. Die bestehenden Baugrenzen und Flächen für Garagen auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 2675 Gemarkung Saaldorf werden aufgehoben. Die Teilfläche wird als erhaltenswerte Grünfläche dargestellt. In den Geltungsbereich werden Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 3003 und 3025 Gemarkung Saaldorf südlich des Mühlenweges einbezogen. Im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 3025, 3026/2, 3026/3 und 2674/3 Gemarkung Saaldorf wird der Bebauungsplan entsprechend der Bebauung und der Grundstücksgrenzen den aktuellen Stand angepasst. Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2674/2 und 3020/4 Gemarkung Saaldorf werden die Baugrenzen geringfügig verschoben bzw. erweitert.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

9. Februar 2011 bis 8. März 2011

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 28. Januar 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2009 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Assessor **XXX** geprüft und am 22.6.2010 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Für den Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Teisendorf erteile ich folgenden (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2009 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 16.12.2010 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden von

10. Februar 2011 bis 24. Februar 2011

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf, öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 16.12.2010, den Jahresverlust von 77.018,74 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 20. Januar 2011
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Nutz, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 10

Gemeinde Anthering

Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering für den Bereich 'Kühleitner - Großlehen'

Kundmachung

1. Gemäß § 69 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering für den Bereich 'Kühleitner - Großlehen' vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Anthering, den 26. Januar 2011
Gemeinde Anthering

Johann Mühlbacher, Bürgermeister
